



Allgemeine Vertragsbedingungen für Stromprodukte

der Gemeindegewerke Schönkirchen GmbH (im nachfolgenden -GWS- genannt)

1. Vertragsabschluss und Vertragsende

Die Stromlieferung wird zu dem im Vertrag (Annahme) genannten Datum wirksam. Der Zählerstand wird zum Zeitpunkt des Lieferbeginns geschätzt, sofern keine abgelesenen Daten vorliegen. Alle Verträge verlängern sich nach Ablauf der Erstlaufzeit um jeweils 1 Jahr, wenn der Kunde nicht mit einer Frist von 6 Wochen zum Jahresende kündigt. Darüber hinaus können die GWS nach Ablauf der Erstlaufzeit bzw. einer Verlängerungszeit eine Preisanpassung mit oder ohne Bindung an eine neue Erstlaufzeit vornehmen, die sie mindestens 6 Wochen vor Inkrafttreten dem Kunden mitteilen. Der Umzug des Kunden in ein anderes Versorgungsgebiet bleibt hiervon unberührt.

2. Preise und Preisanpassung

Alle Preise beinhalten die Kosten für die Energielieferung, Netzentgelte, das Entgelt für Messung und Abrechnung, die Stromsteuer, Konzessionsabgabe und die gesetzlich bedingten Abgaben für das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) und das Kraft-Wärme-Kopplungs-Gesetz (KWKG) sowie die geltende Umsatzsteuer. Sollten nach Abschluss des Vertrages Rechtsvorschriften oder behördliche Maßnahmen die Wirkung haben, dass Steuern, Entgelte und gesetzlich bedingte Abgaben eingeführt oder erhöht werden, und damit die Erzeugung, die Verteilung oder die Abgabe von Strom unmittelbar oder mittelbar verteuert werden, sind die GWS berechtigt, diese Änderungen an den Kunden weiterzugeben und den Preis zu erhöhen. Die GWS werden dem Kunden eine solche Änderung 6 Wochen vor dem Inkrafttreten schriftlich mitteilen. In diesem Fall ist der Kunde berechtigt, das Vertragsverhältnis mit einer Frist von 2 Wochen nach Zugang des Schreibens schriftlich zu kündigen. Macht der Kunde von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch, gilt die Änderung als genehmigt.

3. Zahlungsweise

Der Kunde kann seine Zahlungen auf folgende Weise an die GWS leisten:

Lastschriftverfahren / Einzugsermächtigung: Durch diese bequeme Zahlungsweise ist bei ausreichender Kontodeckung garantiert, dass alle Zahlungen pünktlich zu den Fälligkeitsterminen erfolgen. Die Erteilung einer Lastschrift-einzugsermächtigung an die GWS kann schriftlich oder telefonisch in Auftrag gegeben und jederzeit in gleicher Weise widerrufen werden. **Überweisung:** Überweisungen haben auf das von den GWS mitgeteilte Konto unter Angabe der Kunden- bzw. Verbrauchsstellennummer fristgerecht zu erfolgen. **Bareinzahlung:** Die fälligen Beträge können fristgerecht in bar im Kundenbüro der GWS in der Mühlenstraße 48 in 24232 Schönkirchen innerhalb der Geschäftszeiten eingezahlt werden. Bei Unterdeckung des Kontos bzw. Erlöschen der Einzugsermächtigung oder offenen Forderungen (kein ausgeglichenes Kundenkonto) behalten sich die GWS ein außerordentliches Kündigungsrecht und somit eine Auflösung dieses Vertrages vor.

4. Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung

Die GWS ist berechtigt, die Stromlieferung durch den Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde diesen Allgemeinen Vertragsbedingungen zuwider handelt oder seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt. Für die Unterbrechung und die Wiederherstellung der Versorgung gelten die Nebenkosten gemäß den „Ergänzenden Bestimmungen“ und sind vom Kunden zu begleichen.

5. Datenverarbeitung

Die Daten, die im Zusammenhang mit dem bestehenden Vertragsverhältnis zwischen dem Kunden und der GWS anfallen, werden unter Einhaltung der Datenschutzgesetzgebung zum Zwecke der Datenverwaltung gespeichert. Der Austausch von Informationen zu Zwecken der Vertragserfüllung zwischen dem Grundversorger und dem Netzbetreiber bzw. Messstellenbetreiber ist zulässig. Der Netzbetreiber bzw. Messstellenbetreiber ist insbesondere berechtigt, zur Erfassung und Abrechnung der Energielieferungen erforderliche Verbrauchs-, Abrechnungs- und Vertragsdaten an den Grundversorger weiterzugeben, auch wenn es sich um wirtschaftlich sensible Informationen im Sinne von § 9 des Energiewirtschaftsgesetzes handelt.

6. Inkrafttreten und Änderungen

Diese „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ treten mit Wirkung der Veröffentlichung und Bekanntgabe in Kraft. Die GWS sind berechtigt, diese „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ nach den hierfür geltenden gesetzlichen Bedingungen zu ändern; darüber hinaus kann die GWS diese jederzeit ändern, sofern dies nicht die versprochene Leistung betrifft oder - soweit es die versprochene Leistung betrifft - die Änderung unter Berücksichtigung der Interessen des Kunden zumutbar ist. Für die nicht in diesem Vertrag geregelten Bedingungen gilt die Grundversorgungsverordnung Strom (StromGVV) vom 08.November 2006 mit ihren jeweils geltenden ergänzenden Bedingungen.

Ergänzende Bestimmungen der Gemeindegewerke Schönkirchen GmbH

zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (StromGVV)

1. Allgemeine Versorgungsbedingungen und Preise

Die allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit elektrischer Energie sowie die Allgemeinen Preise liegen zur Einsicht im Kundenbüro der Gemeindegewerke Schönkirchen GmbH in 24232 Schönkirchen, Mühlenstraße 48 zu den Geschäftszeiten aus.

2. Jahresablesung / -abrechnung

Der Energieverbrauch wird einmal im Jahr in der Zeit vom 27.-30. Dezember durch Ablesen der Messgeräte festgestellt. Nach der Ablesung wird eine Jahresabrechnung unter Verrechnung der geleisteten Abschlagszahlungen erstellt. Für Abrechnungszeiträume, die kein volles Jahr umfassen, werden die festen Preisbestandteile (z. B. der Grundpreis) pro Kalendertag verrechnet.

3. Abschläge

Für ein volles Abrechnungsjahr werden 11 Abschläge erhoben, deren Höhe sich nach dem durchschnittlichen Stromverbrauch des Kunden im vorangegangenen Abrechnungsjahr bemisst. Bei einem Neukunden wird der Verbrauch nach dem durchschnittlichen Stromverbrauch vergleichbarer Kunden geschätzt.

4. Zahlungsbedingungen

Die auf den Rechnungen angegebenen Fälligkeitstermine sind zu beachten und die ausgewiesenen Beträge fristgerecht auf eines der aufgeführten Konten einzuzahlen oder zu überweisen. Bei Teilnahme am Lastschriftverfahren werden die fälligen Beträge zum jeweiligen Fälligkeitsdatum abgerufen.

5. Nebenkosten

Als Nebenkosten werden berechnet:

- Mahnkosten

1. Mahnung	2,50 € Netto / 2,50 € Brutto
2. Mahnung	5,00 € Netto / 5,00 € Brutto
jeder weitere Vorgang	10,00 € Netto / 10,00 € Brutto

zuzüglich der Weiterberechnung anfallender Gebühren und Auslagen (z.B. Rücklastschriften, Vollstreckungen, Gerichtskosten, usw.)

- Bearbeitungsgebühr Ratenzahlungsvereinbarung

(exklusive Verzugszinsen) 10,00 € Netto / 10,00 € Brutto

- Unterbrechung der Stromversorgung

Aufwandspauschale für erfolgte / versuchte Unterbrechung
2,50 € Netto / 2,50 € Brutto zuzüglich der vom jeweiligen Netzbetreiber berechneten Kosten

- Wiederherstellung der Stromversorgung

Aufwandspauschale für erfolgte / versuchte Unterbrechung
2,50 € Netto / 2,50 € Brutto zuzüglich der vom jeweiligen Netzbetreiber berechneten Kosten (inklusive Umsatzsteuer)

Die Kosten der Wiederherstellung werden sofort fällig und können im Voraus verlangt werden. Bei physischer Trennung des Netzanschlusses werden die Kosten in der vom jeweiligen Netzbetreiber berechneten Höhe zuzüglich der durch die Veranlassung der Unterbrechung oder Wiederherstellung entstandenen Kosten nach Aufwand berechnet.

- Sonstiges

- Einbau eines Cardzählers (statt Unterbrechung u. Wiederherstellung der Stromversorgung) 72,50 € Netto / 86,28 € Brutto*
 - sonstige Dienstleistungen (Zählermontage / -demontage)
2,50 € Netto / 2,98 € Brutto* zuzüglich der vom jeweiligen Netzbetreiber berechneten Kosten
- * inklusive der zur Zeit gültigen Umsatzsteuer in Höhe von 19%

6. Datenschutz

Die sich aus dem Stromversorgungsvertrag ergebenden Daten und Informationen werden bei der Gemeindegewerke Schönkirchen GmbH zur rechtmäßigen Aufgabenerfüllung (Ausgestaltung des Vertragsverhältnisses) gemäß den geltenden Vorschriften zum Datenschutz verarbeitet und genutzt.

7. Inkrafttreten

Die ergänzenden Bestimmungen treten mit Wirkung vom 01.01.2010 in Kraft.